

12.05.2016

Heinz Werner Gulau

Tel. 361-4617

L 2

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.05.2016

„Kosten der Unterkunft – Satzungsermächtigung nach § 22a SGB II“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Warum hat der Senat bisher nicht von der Satzungsermächtigung nach § 22a SGB II Gebrauch gemacht?
2. Welchen Unterschied hätte eine solche Satzung gegenüber der in Bremen geltenden Verwaltungsanweisung für die Verfahren vor dem Sozialgericht?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Senat hat bisher von der Satzungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht, weil er davon überzeugt ist, dass eine Satzung nicht mehr Rechtssicherheit und Verbindlichkeit herstellt.

Der Gesetzgeber hat mit der Satzungslösung keinen vom § 22 Abs. 1 SGB II abweichenden Angemessenheitsbegriff für die Unterkunftskosten geschaffen. Die aktuellen Verwaltungsanweisungen in Bremen und Bremerhaven sehen im Übrigen die bei einer Satzungslösung gegebenen besonderen Gestaltungsmöglichkeiten für bestimmte Personengruppen bereits vor. Zum Beispiel wurden Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen oder zur Ausübung des Umgangsrechts geschaffen, hier werden höhere Mietbedarfe anerkannt.

Auch gegen Behördenentscheidungen, die auf einer Satzung beruhen, können Leistungsberechtigte Rechtsschutz im Wege eines Klageverfahrens in Anspruch nehmen. Die hohe Bedeutung, die die Wohnung und das Wohnumfeld für die Menschen haben, ist ein wesentlicher Grund, die Entscheidungen der Grundsicherungsträger gerichtlich überprüfen lassen zu können. Hieran wird auch eine Satzungslösung nichts ändern. Es ist daher nicht zu erwarten, dass mit einer Satzungslösung eine spürbare Entlastung der Sozialgerichte erreicht wird.